

31. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Nach erfolgter Abstimmung mit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Erfurt wird die Mitarbeitervertretungsordnung in der im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Erfurt vom 23.04.2019 veröffentlichten Fassung wie folgt geändert:

- 1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittel neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.

- 2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere der Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.

- 3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.

- 4) Dieses Gesetz tritt nach der Verkündung in Kraft und am 31.03.2024 außer Kraft.

Erfurt, 21.03.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal, Kanzler